



2/100

# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Klosterwall 6 (Block C), D - 20095 Hamburg

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. h.c. Gerhard Strate  
Holstenwall 7  
20355 Hamburg



Klosterwall 6, Block C  
D - 20095 Hamburg  
Telefon: 040 - 428 54 - [redacted] Zentrale - 40 40  
Telefax: 040 - 428 54 - 40 00  
Ansprechpartner: Herr Dr. Menzel

E-Mail\*: [redacted]

Az.: D4 / 2013-1037

Hamburg, den 6.1.2014

## **Anhörung; Datenschutzverstoß durch die Internetveröffentlichung von Dokumenten des Wiederaufnahmeverfahrens Mollath**

Sehr geehrter Herr Dr. Strate,

auf Ihrer Internetseite [www.strate.net](http://www.strate.net) haben Sie derzeit (6.1.2014) über 80 Dokumente aus dem Wiederaufnahmeverfahren Mollath veröffentlicht. Diese Dokumente enthalten eine Fülle von voll ausgeschriebenen Namen, jeweils verbunden mit einer Information - von kurzen Kontextzusammenhängen bis hin zu einer ausführlichen Sachverhaltsdarstellung. Es sind die Namen von Richtern, Staatsanwälten, Sachverständigen, Ärzten, Polizisten, aber auch von Beschuldigten und anderen Personen.

Bei den veröffentlichten Dokumenten handelt es sich (unter anderem) um Ihre Strafanzeige vom 4.1.2013 gegen Richter E. und Gutachter L., um die Begründungen vom 27.2. und 26.3.2013 Ihrer Beschwerde gegen die Verfahrenseinstellung nach § 152 Abs.2 StPO, um Ihren 140 Seiten starken Wiederaufnahmeantrag vom 19.2.2013 und z.B. um den ausführlichen Befundbericht des Bezirkskrankenhauses Bayreuth vom 4.3.2013.

Einzelne der veröffentlichten Dokumente waren auch Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens wegen Verstoßes gegen § 353 d StGB, das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 4.12.2013 eingestellt wurde. Die Staatsanwaltschaft Hamburg hat dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit die Verfahrensakten mit der Bitte übersandt, das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs.2 Nr.1 BDSG zu prüfen und ggfs. zu verfolgen.

Daneben prüft der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit – als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG – den Erlass einer Anordnung nach § 38 Abs.5 Satz 1 BDSG zur Löschung oder Anonymisierung bzw. sicheren Pseudonymisierung veröffentlichter personenbezogener Daten, um die mögliche aktuelle Datenschutzverletzung zu beenden.

**Er gibt Ihnen hiermit Gelegenheit, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.**

23.1.14/not.

Homepage im Internet:  
[www.datenschutz-hamburg.de](http://www.datenschutz-hamburg.de)

E-Mail Sammelpostfach\*:  
[mailbox@datenschutz.hamburg.de](mailto:mailbox@datenschutz.hamburg.de)

Öffentliche Verkehrsmittel:  
U-Bahnstation Steinstraße (Linie U1)  
Busse 112, 120, 124, 34 (Steinstraße)

\*Vertrauliche Informationen sollten auf elektronischem Weg nur verschlüsselt an uns übermittelt werden.  
Unser öffentlicher PGP-Schlüssel ist im Internet verfügbar (Fingerprint: 53D9 64DE 6DAD 452A 3796 B5F9 1B5C EB0E)

**Begründung:**

Wegen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, insbesondere der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit bedarf jede Art der Verarbeitung von Informationen über Personen zunächst der Prüfung, ob sie notwendigerweise personenbezogen bzw. personenbeziehbar erfolgen muss oder auch anonym oder wenigstens pseudonym erfolgen kann, § 3a BDSG. Ist eine anonyme Verarbeitung nicht möglich, muss sich die personenbezogene Datenverarbeitung auf eine – möglichst bereichsspezifische – Rechtsgrundlage oder eine Einwilligung der Betroffenen stützen, § 4 Abs.1 BDSG.

Bei den im Internet veröffentlichten Daten handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs.1 BDSG. In vielen Fällen bedeutet der geschilderte Kontext zudem eine Negativbeurteilung bis hin zum Vorwurf einer Straftat. Als Rechtsanwalt sind Sie eine nicht-öffentliche Stelle i.S.d. § 2 Abs.4 BDSG, die dem BDSG unterfällt. In der Internetveröffentlichung liegt eine „Verarbeitung“ in Form einer Übermittlung.

Wir geben Ihnen Gelegenheit, insbesondere zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Welche Rechtsgrundlage kommt für die Internet-Veröffentlichung in Betracht, etwa: Lag für einzelne Veröffentlichungen eine schriftliche Einwilligung nach § 4a BDSG vor – z.B. von Herrn Mollath in Bezug auf die medizinischen Befundberichte und die psychiatrischen Gutachten?
- Für welche personenbezogenen Sachverhalte ist davon auszugehen, dass es sich vor dem Hintergrund der weitgehenden Medienberichterstattung um „allgemein zugängliche Daten“ handelte? Was bedeutet das vor dem Hintergrund des § 475 StPO für die wörtlich zitierten Auszüge aus den Akten der Staatsanwalt und Gerichte?
- Fand vor der namentlichen Veröffentlichung eine Prüfung der Erforderlichkeit statt? Insbesondere: Warum wurde z.B. die Anlage 3 („Turnusliste“) zur ergänzenden Beschwerdebegründung vom 26.3.13 bezüglich der anderen 19 Angeschuldigten nicht anonymisiert? Warum wurden mehrere unbeteiligte Mithäftlinge von Herrn Mollath namentlich genannt und nicht geschwärzt?
- Fand vor der Entscheidung, die Dokumente mit personenbezogenen Daten ins Internet zu stellen, eine Abwägung zwischen Ihren Interessen bzw. denen Ihres Mandanten einerseits und denen der namentlich genannten Betroffenen andererseits statt? Wie sah diese aus?

Sobald Ihre Ausführungen hier vorliegen oder nach Ablauf der genannten Frist werden wir die rechtliche Bewertung vornehmen und über weitere Maßnahmen entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans.-J. Menzel